

## Pressemitteilung

### **Außerordentliche Kündigung von drei Betriebsräten wegen angeblicher Erpressung und Drohung**

Termin am Dienstag, den 16.05.2017 um 11.30 Uhr in Saal 106

Die Arbeitgeberin, eine Firma aus der Sicherheitsbranche, beantragt die Ersetzung der vom Betriebsrat verweigerten Zustimmung zur außerordentlichen Kündigung von drei Betriebsratsmitgliedern. Diese wurden bei der am 04.03.2016 durchgeführten Betriebsratswahl gewählt. Allerdings hält die Arbeitgeberin diese Wahl für nichtig. Hierzu ist ein gesondertes Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf anhängig (Az. 10 TaBV 3/17, Termin am 21.07.2017).

Im vorliegenden Verfahren wirft die Arbeitgeberin den Betriebsratsmitgliedern Wahlbeeinflussungen vor. Außerdem habe man versucht, die Arbeitgeberin mit Drohungen zur Zurücknahme der Wahlanfechtung zu bewegen. Ein Mitarbeiter, der selbst nicht Betriebsratsmitglied ist, habe am 04.07.2016 dem Geschäftsführer der Arbeitgeberin als „Kopf des Betriebsrates“ vorgeschlagen, über Schweigegelder und Aufhebungsverträge zu verhandeln. Ein Betriebsratsmitglied habe am 08.07.2016 in Aussicht gestellt, Kosten zu verursachen und alles zu unternehmen, um der Arbeitgeberin zu schaden. Konkret seien kostenintensive Beschlussverfahren und Streiks genannt worden. In einem Gespräch am 10.07.2016 sei eine Forderung von 50.000 Euro durch die Betriebsratsmitglieder in den Raum gestellt worden. Am 28.07.2016 teilte die Staatsanwaltschaft der Arbeitgeberin mit, dass ein Ermittlungsverfahren wegen Erpressung und Drohung eingeleitet worden sei. Daraufhin bat die Arbeitgeberin mit Schreiben vom gleichen Tag den Betriebsrat um Zustimmung zur außerordentlichen Kündigung der drei Betriebsratsmitglieder. Diese sollen – so die Arbeitgeberin – über einen Gewerkschaftssekretär am 03.08.2016 eine Pressekonferenz initiiert haben. In dieser sei eingeräumt worden, dass Geldzahlungen gefordert worden seien. Mit Schreiben vom 05.08.2016 beantragte die Arbeitgeberin erneut die Zustimmung zur Kündigung, was durch den Betriebsrat verweigert wurde.

Die drei Betriebsratsmitglieder weisen die gegen sie erhobenen Vorwürfe zurück. Die von der Arbeitgeberin beantragte Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrats zur außerordentlichen Kündigung der drei Betriebsratsmitglieder hatte vor dem Arbeitsgericht keinen Erfolg. Die für einen Zustimmungsantrag geltende Zwei-Wochen-Frist sei weitgehend nicht eingehalten. Die Arbeitgeberin stütze das Kündigungsbegehren auf Gründe, von denen sie länger als zwei Wochen Kenntnis habe. Betreffend die Pressekonferenz sei eine konkrete Beteiligung der Betriebsratsmitglieder nicht erkennbar. Mit ihrer Beschwerde verfolgt die Arbeitgeberin die Anträge auf Ersetzung der Zustimmung zur außerordentlichen Kündigung der drei Betriebsratsmitglieder weiter.

*Landesarbeitsgericht Düsseldorf, 8 TaBV 1/17*

*Arbeitsgericht Düsseldorf, Beschluss vom 28.10.2016 – 1 BV 278/16*

Für Fragen, Kommentare und Anregungen steht Ihnen zur Verfügung:

[pressestelle@lag-duesseldorf.nrw.de](mailto:pressestelle@lag-duesseldorf.nrw.de)